



Bezirksschornsteinfegermeister (ab abt. 01.01.2010) / Unterschriften (mit - Regel):

1 **Dieter Rosenbohm** 2 17828
 Barenhorststraße 9a
 32338 Espelkamp-Frothoim

Bezirksnummer: 505 Hille III
 Datum: 18.01.10
 Feuerstättenbescheid Nr.: 5000.000 - 1
 Objektnummer: 5000.000

Tel.: 05743 - 870 330 - 0163 - 330 433 89 - Fax: 05743 - 500 337
 Info@RosenbohmBSM.de www.RosenbohmBSM.de

Postfach 834 - Barenhorst 60 - 32338 Espelkamp

Herrn 3 **Holiz Mustermann** 4 **Musterplatz 2**
 Musterstr. 123 54321 Musterdorf
 12345 Musterort

Feuerstättenbescheid

nach §14 Abs. 2 in Verbindung mit §17 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S.2242)

Sehr geehrter Herr Mustermann,

als Ergebnis der Feuerstättenschau vom 05.01.10 wird festgestellt, dass in o.a. Liegenschaft die nachstehend aufgeführten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach § 1 der Kehr- und Überprüfungordnung - KÜO vom 16.Juni 2009 (BGBl. I Nr. 31 S. 1292ff) regelmäßig zu überprüfen. Nach § 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer der Anlagen verpflichtet, die Ausführung der angegebenen Arbeiten zu den vorgegebenen Terminen durch einen einschlägigen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG) fristgerecht zu veranlassen.

Nr. Anlage (Art/Bauart oder Verweis auf Anlage)	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	Durchzuführende Tätigkeit und Rechtsgrundlage
1 Abgasleitung des Gas-Heizkessels (Wohnhaus, Kellerraum)	01.02. bis spätestens 25.02.	01.10. bis spätestens 31.10.	-	-	Überprüfung gem. Anlage 1, Nr. 2.6 zu § 1 Abs. 4 KÜO
2 Schornstein aus Kaminofen (Wohnhaus, Wohnzimmer)	01.02. bis spätestens 25.02.	01.10. bis spätestens 31.10.	-	-	Reinigung gem. Anlage 1, Nr. 1.6 zu § 1 Abs. 4 KÜO
3 Abgaswege des Gas-Heizkessels (Wohnhaus, Kellerraum)	01.04. bis spätestens 2011	01.04. bis spätestens 30.04. 2013	-	-	Überprüfung gem. Anlage 1, Nr. 3.3 zu § 1 Abs. 4 KÜO
4 Gas-Heizkessel (Wohnhaus, Kellerraum)	01.04. bis spätestens 30.04.	-	-	-	Messung gem. 1.BlmSchV § 15 Abs. 3

Termine ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung beginnend mit dem Jahr 2010. Mit * gekennzeichnete Arbeiten wurden im Jahr 2010 schon durchgeführt.

Bemerkungen:
 Bitte überprüfen Sie die Angaben im Feuerstättenbescheid auf Richtigkeit und informieren Sie mich bitte wenn bestimmte Angaben nicht stimmen sollten.

Feuerstättenbescheid Nr. 5000.000 - 1 vom 18.01.10 1

Dieser Bescheid wurde aufgrund der KÜO vom 16. Juni 2009 erstellt.

Für den Erlass dieses Feuerstättenbescheides bin ich gemäß §17 i.V.m. §14 Abs. 2 und §52 SchfHwG zuständig.

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.
 Den Betrag in Höhe von 12,02 EUR bitte ich gemäß beiliegender Spezifikation zu überweisen.

Begründung

Nach § 1 Absatz 1 SchfHwG sind Eigentümer eines Grundstücks oder einerkehr- und prüfungspflichtigen Anlage verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und prüfungspflichtigen Anlagen, sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen. Da Sie Eigentümer des oben genannten Grundstücks und/oder Eigentümer von auf diesem Grundstück befindlichen Feuerungsanlagen sind, obliegt Ihnen die Pflicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Reinigung von Schornsteinen (senkrechter Teil von Abgasanlagen) für feste und flüssige Brennstoffe
 Die Verpflichtung, Schornsteine gemäß vorstehender Auflistung fristgerecht kehren zu lassen, ergibt sich aus § 1 der Kehr- und Überprüfungordnung in Verbindung mit § 52 SchfHwG.
 Da Sie Eigentümer der im Bescheid näher benannten Schornsteine sind, ist die Kehrung von Ihnen fristgerecht zu veranlassen.

Überprüfen von Abgaswegen (Strömungsstrecken der Abgase vom Brenner bis zum Eintritt in die Abgasleitung/Schornstein) für gasförmige Brennstoffe
 Die Verpflichtung, Abgaswege einschließlich der Feststellung des Kohlenmonoxidgehaltes gemäß vorstehender Auflistung fristgerecht überprüfen, ggf. reinigen zu lassen, ergibt sich aus § 1 der Kehr- und Überprüfungordnung in Verbindung mit § 52 SchfHwG.
 Da Sie Eigentümer der im Bescheid näher benannten Abgaswege sind, ist/ist die Überprüfung, bzw. Reinigung/en sowie die CO-Messung von Ihnen fristgerecht zu veranlassen.

Messen
 Die Verpflichtung, eine Emissionsmessung zu veranlassen, ergibt sich aus § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV). Gemäß § 15 der 1. BlmSchV hat der Betreiber einer wiederkehrend messpflichtigen Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 Kilowatt die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen. Sie betreiben als Eigentümer eine diesen Vorschriften entsprechende Feuerungsanlage. Deshalb ergibt sich für Sie, auch diese Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Bescheidkosten
 Bescheid: Gemäß § 20 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) und § 6 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 5.8 der Kehr- und Überprüfungordnung (KÜO) wird eine Gebühr in Höhe von 10 AW erhoben (1 AW entspricht nach KÜO 1,01 EUR). Somit ergibt sich ein Betrag von 10,10 EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Feuerstättenbescheid Nr. 5000.000 - 1 vom 18.01.10 2

Rechtsbehelfsbelehrung:

11 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte -ERVVO VG/FG-) vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen. Die Klage ist gegen die/den Bez.-Schornsteinfegermeister Dieter Rosenbohm, Barenhorststraße 9a, 32338 Espelkamp-Frothoim zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Ab- oder Durchschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die fristgerechte Durchführung der oben genannten Arbeiten ist mir, sofern diese Arbeiten nicht von mir oder meinen Mitarbeitern durchgeführt wurden, nach § 4 SchfHwG jeweils über ein Formblatt (s. Anlage 2 der KÜO-KÜO) innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des festgesetzten Zeitraumes nachzuweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn mir das Formblatt vollständig zugegangen ist. Verantwortlich für die Übermittlung des Nachweises sind Sie als Eigentümer (§ 4 Abs. 3 Satz 2 SchfHwG).

Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau. Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen ankehr- und prüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einerkehr- oder prüfungspflichtigen Anlage.

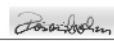
Die Klageerhebung hat nach §14 Abs. 2 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung, d.h., auch wenn Sie klagen, müssen Sie den Vorgaben Folge leisten. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem vorgenannten Verwaltungsgericht beantragt werden.

Sollen die gesetzlichen vorgeschriebenen Arbeiten -nicht- durch meinen Betrieb (Bezirks-Schornsteinfegermeister Dieter Rosenbohm) durchgeführt werden, so wenden Sie sich bitte rechtzeitig an mich.

13 Wenn Wunsch können Sie das notwendige Formblatt zur Arbeitsausführung bei mir bekommen.

Bei Fragen zum Feuerstättenbescheid oder zu den durchzuführenden Arbeiten stehe ich Ihnen gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

18.01.2010 (Datum)  (Unterschrift)

Feuerstättenbescheid Nr. 5000.000 - 1 vom 18.01.10 3

- (1) Name und Anschrift des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters (BSM)
- (2) Registrierungs-Nr. des BSM unter: www.bafa.de
- (3) Name und Anschrift des Hauseigentümers
- (4) Betreffendes Gebäude
- (5) Rechtsgrundlage des Feuerstättenbescheides
- (6) Betreffende Abgasanlagen und Feuerstätten
- (7) Zeitraum in der Arbeiten auszuführenden sind
 Hinweis: Wenn keine Jahreszahl angegeben wird, ist die Tätigkeit jährlich zu wiederholen.
- (8) Rechtsgrundlage der auszuführenden Tätigkeiten

- (9) Angabe der Kosten für den Feuerstättenbescheid
- (10) Weitere rechtliche Erklärungen zum Feuerstättenbescheid und zur Durchführung der Arbeiten, sowie zu den Kosten des Bescheides.

- (11) Rechtliche Belehrung zum Feuerstättenbescheid
 Hinweis: Bevor Sie eventuelle rechtliche Schritte gegen den Bescheid einleiten. Sollten Sie Rücksprache mit dem zuständigen BSM halten. So können Sie ggf. unnötigen Ärger bzw. Gerichts- und Anwaltskosten sparen.
- (12) Zeitpunkt bis wann das Formular ("Formblatt zum Nachweis der Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten") beim zuständigen BSM vorliegen muss. Es ist beim zuständigen BSM erhältlich.
 Hinweis: Diese Frist müssen Sie nur beachten, wenn die Arbeiten von einem „anderen“ Schornsteinfeger ausgeführt werden sollen.
- (13) Gültigkeitsdauer des Feuerstättenbescheides
- (14) Weitere Hinweise des BSM